Regierungspräsidium Gießen
Zuständige Stelle BBiG

HESSEN

(Stand Oktober 2026)

Gefährdung der Zulassung zur Abschlussprüfung durch hohe Fehlzeiten

Hinweise zum Umgang mit Fehlzeiten bei der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß §§ 43, 46 BBiG

1. Zweck und rechtlicher Rahmen

Diese Hinweise richten sich an die Ausbildungsbehörden und dienen der frühzeitigen Einschätzung von Fehlzeiten im Ausbildungsverlauf. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Auszubildende die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 BBiG erfüllen und Ausbildungsdefizite rechtzeitig erkannt und ausgeglichen werden können.

a) Rechtsgrundsatz: Geringfügigkeit und Einzelfallprüfung

Geringfügige Fehlzeiten stehen der Zulassung zur Abschlussprüfung nach den Vorschriften des BBiG nicht entgegen. Eine starre zeitliche Grenze, bei deren Überschreiten Fehlzeiten stets als erheblich anzusehen sind, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Fehlzeiten im konkreten Einzelfall das Erreichen des Ausbildungsziels nicht beeinträchtigen (BeckOK ArbR/Hagen, 77. Ed. 1.9.2025, BBiG § 43 Rn. 2; HK-BBiG/Günther/Maring, 3. Aufl. 2025, BBiG § 43 Rn. 8). Bei „Fehlzeiten“ handelt es sich um alle Abwesenheitstage, welche nicht dem Ziel der Ausbildung entsprechen. Das BBiG sieht keine Härtefallregelungen vor.

Zahlenmäßig geringe Fehlzeiten können den Ausbildungserfolg gefährden, wenn sie wesentliche Ausbildungsabschnitte betreffen. Zahlenmäßig hohe Fehlzeiten können ggf. als noch tolerierbar angesehen werden, wenn sie zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung angefallen sind (Ausbildungsabschnitt bis zur Zwischen-prüfung) sowie gute Ergebnisse in der Zwischenprüfung erzielt wurden.

b) Ziel und Zweck der Zulassungsvoraussetzung

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist Voraussetzung für die Zulassung, dass die Ausbildungsdauer „*zurückgelegt*“ wurde. Ein reiner Zeitablauf der Ausbildungszeit ist hiermit nicht gemeint, vielmehr erfordert das Zurücklegen eine tatsächlich aktive Ausbildung. Der Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG vermittelt wurde. Während verschuldeter oder unverschuldeter Fehlzeiten findet keine tatsächlich aktive Ausbildung statt. Bei erheblichen Fehlzeiten kann eine systematische Ausbildung nicht mehr angenommen werden. *[Eine systematische Ausbildung verläuft geordnet und planmäßig nach einem festgelegten Ausbildungsplan. Sie umfasst eine sachliche und zeitliche Gliederung der Lerninhalte*

und orientiert sich an der jeweiligen Ausbildungsordnung. Ziel ist es, dem Auszubildenden alle erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten strukturiert und vollständig zu vermitteln.]

Bedeutsam sind nicht nur Fehlzeiten in der betrieblichen Ausbildung einschließlich Dienstbegleitender Unterweisung, sondern auch in der Berufsschule, da der Besuch der Berufsschule im dualen System Voraussetzung für eine systematische Berufsausbildung ist und damit auch Berufsschulfehlzeiten relevant für eine Zulassung sind (Taubert, 3. Aufl. 2021, BBiG § 43 Rn. 11).

2. Orientierung an Fehlzeiten – Richtwerte

Da die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung regelmäßig im Ja-nuar/Februar des letzten Ausbildungsjahres durch die Zuständige Stelle bzw. den Prüfungsausschuss erfolgt, ist für die Bewertung die bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung absolvierte Ausbildungszeit maßgeblich (3-jährige Ausbildung = 2 ½ Jahre zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung = ca. 550 Arbeitstage, anteilig bei Ausbildungsbeginn im 2. Ausbildungsjahr). Eine Prognose zukünftiger Fehlzeiten erfolgt nicht. Im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis gelten mithin folgende unverbindliche Richtwerte:

Fehltage bei regulärer Ausbildungsdauer	**Fehltage bei verkürzter Ausbildung**	**Prozentual**	**Beurteilung**
bis 90 Arbeitstage	**bis 60 Arbeitstage**	bis ca. 16 %	i. d. R. unbedenklich, Zulassung in der Regel zu bejahen
91–99 Arbeitstage	**61-66 Arbeitstage**	ca. 16–18 %	Einzelfallprüfung erforderlich: systematische Ausbildung noch plausibel?
100–110 Arbeitstage	**67-74 Arbeitstage**	ca. 18–20 %	Kritische Grenze: intensive Würdigung des Ausbildungserfolgs erforderlich
ab 111 Arbeitstage	**ab 75 Arbeitstagen**	über 20 %	i.d.R. kein ausreichender Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit

3. Empfohlene Maßnahmen bei erhöhten Fehlzeiten

Sobald Fehlzeiten auffällig werden, sollten Ausbildungsbehörden frühzeitig reagieren, Gespräche mit den Auszubildenden führen sowie geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsverlaufs ergreifen. Bei weiter steigenden Fehlzeiten wird folgendes Vorgehen empfohlen:

a) <u>Fehlzeiten ab ca. 1/6 der jeweils zurückgelegten Ausbildungszeit</u>

- Gespräch mit dem/der Auszubildenden führen
- Ursachen klären

- Sensibilisierung für mögliche Auswirkungen auf die Prüfungszulassung
- Hinweis auf die Bedeutung einer regelmäßigen Teilnahme an betrieblicher Ausbildung und Berufsschule

b) Wenn weitere Fehltage hinzukommen

- Überprüfung, ob wesentliche Ausbildungsinhalte vermittelt wurden
- Prüfung möglicher Ausbildungsdefizite
- gezielte Nachsteuerung
- enge Abstimmung mit Ausbilderinnen und Ausbildern

c) und perspektivisch

- Prüfung, ob eine systematische Ausbildung noch gewährleistet ist
- besonders sorgfältige Dokumentation der vermittelten Ausbildungsinhalte
- frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle
- Prüfung, ob zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Ausbildungsdefizite erforderlich sind

4. **Dokumentation und Kommunikation, ggfs. Verlängerung der Ausbildung**
 Den Ausbildungsbehörden wird empfohlen, Fehlzeiten vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, Ausbildungsnachweise regelmäßig zu prüfen und bei kritischen Entwicklungen frühzeitig den Kontakt zur zuständigen Stelle zu suchen und mögliche Maßnahmen (ggfs. Verlängerung der Ausbildung) zu besprechen.

Regierungspräsidium Gießen
- Zuständige Stelle nach dem BBiG -

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuständigen Stelle zur Verfügung. Eine regionale sowie sachliche Übersicht finden Sie unter: https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle -> Kontakt